





**Antrag auf Förderung von Bienenvölkern für das Jahr .....**  
lt. der Richtlinie des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach  
vom 14. Oktober 2014 sowie Meldung lt. § 5 Abs.2  
Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG, LGBl.Nr. 63/2007 idgF  
(Antragsfrist: 01.01. – 15.04. jeden Jahres)

<b>Bienenhalter:</b>	
Vorname Nachname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Gemeinde	
Tel.Nr.	
IBAN:	
BIC:	
<b>Bienenrasse:</b>	Carnica (Alpis mellifera carnica)

**Nachweis (dem Antrag beizufügen) erbracht durch:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsbeleg (nicht älter als 12 Monate) über den Neuerwerb eines Bienenvolkes oder einer Bienenkönigin	Anzahl der Bienenvölker zum Stichtag 1. Jänner d. Jahres

**Standort der Bienenvölker**

Parz.:	Parz.:
KG:	KG:
Anzahl der Völker:	Anzahl der Völker:
Parz.:	Parz.:
KG:	KG:
Anzahl der Völker:	Anzahl der Völker:

Als Förderungswerber beantrage ich o.a. Förderung mit den in Kopie beiliegenden Belegen und **bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten.** Organe der Förderstelle dürfen fallweise Überprüfungen/Besichtigung an Ort und Stelle durchführen. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben bekannt gegeben wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, verpflichtet sich der Förderungswerber, die erhaltene Förderung auf Verlangen ganz oder teilweise rückzuerstatten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Richtlinien für die Förderung von Bienenvölkern

## § 1 Ziel des Förderprogramms

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Attraktivitätssteigerung der Bienenhaltung im Gemeindegebiet Ferlach.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Ferlach, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht.

## § 2 Förderungsvoraussetzungen, Förderungswerber

- (1) Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie kommen ausschließlich Bienenhalter in Betracht, deren Bienenstöcke im Gebiet der Stadtgemeinde Ferlach zur Aufstellung gebracht werden.
- (2) Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie ist der Bienenhalter im Sinne des § 2 lit.b Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz. Bienenhalter sind Personen, welche über die besiedelten Bienenstöcke Verfügungsberechtigt sind; Verfügungsberechtigt ist derjenige, der im eigenen Namen über die Verwahrung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke entscheidet.

## § 3 Begründung des Förderungsanspruchs

- (1) Der Bienenhalter ist gem. § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes 2007 (K-BiWG) verpflichtet, dem Bürgermeister bis längstens 15. April jeden Jahres den Standort, die Anzahl und sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Alpis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben, um einen Förderungsanspruch zu begründen. Weiters sind Neuaufstellungen und Auflösungen eines Heimbienenstandes unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.
- (2) Der Förderungsanspruch entsteht ausschließlich
  - a) bei einem Neuerwerb eines Bienenvolkes oder einer Bienenkönigin. Gem. Ktn. Bienenwirtschaftsgesetz ist ein Bienenvolk die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihre Waben. Der Rechnungsbeleg darf nicht älter als 12 Monate sein und/oder
  - b) nach Meldung der Anzahl der Bienenvölker zum Stichtag 1. Jänner jeden Jahres.
- (3) Der Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form mittels Verwendung eines durch die Stadtgemeinde Ferlach zur Verfügung gestellten Formulars unterfertigt einzubringen.

#### § 4 Höhe der Förderung

- (1) Jedes neu erworbene Bienenvolk, oder jede neu erworbene Bienenkönigin, wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernisse mit **30. v.H.** der tatsächlichen Anschaffungskosten gefördert.
- (2) Jedes bestehende Bienenvolk wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernisse über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungsausschüttung Berücksichtigung findenden Jahres mit **€ 6,50** (sechs Euro und 50 Cent) gefördert.
- (3) Die **maximale Höhe** der Förderung ist mit einem Betrag von **€ 390,00** (Dreihundertneunzig) pro Bienenhalter und Jahr festgesetzt.

#### § 5 Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Ferlach bereitzustellen.

Sollten genehmigte Förderungen auf Grund von geringeren Budgetierungen nicht ausbezahlt werden können, so sind diese gereiht in die darauffolgenden Jahre zu übertragen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden im Ausschuss f. Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Inklusion vorberaten, in der Sitzung des Ferlacher Stadtrates am 19. Juli 2022 beschlossen und treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
BR RgR Ingo Appé

